

EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Neckarwestheim  
Postfach 11 62 · 74380 Neckarwestheim



Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Abteilung 3  
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Im Steinbruch  
74382 Neckarwestheim  
Postfach 11 62  
74380 Neckarwestheim  
Telefon 07133 13-0  
Telefax 07133-12516  
E-Mail  
Poststelle-gkn@kk.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Obrigheim  
Registergericht Mannheim  
HRB Nr. 441806  
Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank  
BLZ 600 501 01  
Konto 1369049

Name

Bereich

Telefon

Telefax

E-Mail

Bitte bei

Schriftwechsel

angeben

**Kernkraftwerk Neckarwestheim I (GKN I)  
Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und 1.Abbaugenehmigung (1. SAG)  
gem. § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

A1 / 24. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 06.08.2011 ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage GKN I gem. § 7 Abs. 1a Nr. 1 AtG erloschen. Das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckarwestheim Block I (GKN I), ausgestattet mit einem Druckwasserreaktor mit einer elektrischen Leistung von 840 Megawatt, ging 1976 in Betrieb und soll nun stillgelegt und direkt, d.h. ohne vorlaufenden sicheren Einschluss, abgebaut werden.

Im Rahmen einer Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG) ist vorgesehen, gem. § 7 Abs. 3 AtG das Kernkraftwerk GKN I stillzulegen (endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung) und Anlagenteile des GKN I im Ganzen oder in Teilen abzubauen. Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche und sonstige Teile des GKN I. Synonyme Begriffe für Anlagenteile sind Systeme, Teilsysteme, Einrichtungen, Gebäude, Gebäudeteile.

Zur atomrechtlichen Anlage GKN I gehören die Anlagenteile (inklusive Gebäude), deren Errichtung atomrechtlich gem. § 7 Abs. 1 AtG gestattet wurde. Auf Basis einer oder mehrerer weiterer Abbaugenehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG sollen weitere zur atomrechtlichen Anlage GKN I gehörende Anlagenteile, deren Abbau nicht Gegenstand der 1. SAG ist, abgebaut werden. Bei diesen Abbaugenehmigungen handelt es sich um selbstständige atomrechtliche Genehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG und nicht um Teilgenehmigungen gem. § 18 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV).

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Bernhard Beck

Geschäftsführer:  
Jörg Michels (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Eckert  
Manfred Eichkorn  
Christoph Heil  
Dr. Manfred Möller

Gesellschafter:  
Deutsche Bahn AG  
EnBW Kraftwerke AG, Stuttgart  
ZEAG Energie AG  
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

Die gem. § 19b AtVfV insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I sind beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des GKN I soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

Die Betriebsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 AtG und ihre Änderungsgenehmigungen bleiben weiterhin wirksam soweit sie nicht durch die beantragte 1. SAG oder durch weitere atomrechtliche Genehmigungen in Teilen ersetzt, geändert oder ergänzt werden oder Regelungsstatbestände enthalten, die für die Fortführung des Betriebs (siehe Ziffer I.2 Restbetrieb) während des Abbaus von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind.

Anlagenteile von GKN I werden mindestens solange weiterbetrieben oder betriebsbereit gehalten, wie diese für den Restbetrieb GKN I, den Abbau von Anlagenteilen des GKN I sowie für den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerkes Neckarwestheim Block II (GKN II), den Betrieb des Standortnahen Zwischenlagers (GKN-ZL) sowie für den vorgesehenen Betrieb des geplanten Standortabfalllagers Neckarwestheim (SAL-N) und des geplanten Reststoffbearbeitungszentrums Neckarwestheim (RBZ-GKN) noch benötigt werden. In den Antragsunterlagen zur 1. SAG werden Kriterien festgelegt, ab wann ein Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Kriterien berücksichtigen insbesondere auch Aspekte der Rückwirkungsfreiheit des Abbaus von Anlagenteilen des GKN I auf den Betrieb des GKN II und des GKN-ZL.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist der Abbau von Anlagenteilen des GKN I im Ganzen oder in Teilen mit Ausnahme festgelegter Anlagenteile der Anlage GKN I, wie z. B. Unterteil des Reaktordruckbehälters (RDB), Biologischer Schild. Diese ausgenommenen Anlagenteile sind Gegenstand einer oder weiterer noch zu beantragenden Abbaugenehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG.

Voraussetzung für den mit der 1. SAG und weiteren Abbaugenehmigungen gestatteten Abbau von Anlagenteilen des GKN I ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des bestehenden Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere vorhandene oder neue Anlagenteile erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I sind auch Änderungen des GKN I erforderlich (z.B. Infrastrukturmaßnahmen wie Schaffung neuer Transportwege, neue Abluftanlagen).

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind daher auch Änderungen der atomrechtlichen Anlage GKN I und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb, wie z.B. die Errichtung und der Betrieb von Andockstationen für Container an Gebäuden, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen. Weitere Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen werden gemäß den Festlegungen des Betriebsreglements in das GKN I eingebracht.

In der Anlage GKN I befinden sich gegenwärtig noch Kernbrennstoffe (Brennelemente, Brennstäbe). Die Kernbrennstoffe sollen während des Nachbetriebs in das standortnahe Zwischenlager Neckarwestheim (GKN-ZL) verbracht werden. Sollte sich der Abtransport verzögern und sich während der Durchführung der Abbaumaßnahmen noch Kernbrennstoffe in der Anlage befinden, erfolgt der Abbau von Anlagenteilen unter Beachtung der jeweiligen Rückwirkungsfreiheit und der Belange der Anlagensicherung.

Die Regelungen der Freigabe gem. § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von radioaktiven Stoffen sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen sind in gesonderten Bescheiden nach § 29 Abs. 4 StrlSchV durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestattet oder werden, sofern darüber hinaus erforderlich, noch im Rahmen eigenständiger Anträge gem. § 29 Abs. 4 StrlSchV außerhalb der Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 AtG beantragt werden.

Stoffe sowie bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile können ohne Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden, sofern sie nicht kontaminiert oder aktiviert sind. Die grundsätzliche Vorgehensweise für diese Art der Entlassung (Herausgabe) ist Gegenstand des vorliegenden Antrags zur Erteilung der 1. SAG.

Die Antragsgegenstände der 1. SAG sind in den gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AtVfV der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen dargelegt. Der Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) umfasst auch die erforderlichen Angaben gem. § 19b AtVfV zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I.

Gem. § 3b UVPG i.V.m. Ziffer 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gem. § 19b Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtVfV erfolgt diese UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der 1. SAG und soll sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der atomrechtlichen Anlage erstrecken. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird auch dargelegt, welche Auswirkungen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden (§ 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV). Diese UVU berücksichtigt auch die nach gegenwärtigem Planungsstand am Standort Neckarwestheim vorgesehenen weiteren Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Standortabfalllagers Neckarwestheim [SAL-N] sowie Errichtung und Betrieb eines Reststoffbearbeitungszentrums [GKN-RBZ]), die jeweils Gegenstand eines noch zu beantragenden separaten Bescheids gem. § 7 StrlSchV werden sollen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet weder einen Verzicht noch eine Ablösung bestehender Genehmigungen und deren Ausnutzung ihrer Gestattungen. Erst mit unserer schriftlichen Erklärung, von einer erteilten 1. SAG Gebrauch zu machen, tritt diese im erteilten Umfang an die Stelle bestehender Genehmigungen, soweit die Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG und Änderungsgenehmigungen nicht unberührt bleiben.

Als Inhaber der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG stellt die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), mit Sitz in Obrigheim, hiermit gem. § 7 Abs. 3 AtG den

### **Antrag auf Erteilung der Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk GKN I (1.SAG)**

#### **I. Antragsumfang der 1. SAG gem. § 7 Abs. 3 AtG**

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer 1. SAG umfasst im Einzelnen die nachfolgend beschriebenen Antragsgegenstände:

##### **I.1 Stilllegung**

Beantragt wird die Genehmigung der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung (Stilllegung) des GKN I.

##### **I.2 Restbetrieb**

Beantragt wird:

- Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des GKN I und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des GKN I auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungsgegenstände enthalten, die für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen nicht mehr relevant sind. Soweit die beantragte 1. SAG die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements GKN I.
- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I.
- Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

- Ergänzung des bestehenden Betriebsreglements um die für den Abbau von Anlagenteilen zusätzlich erforderlichen Anweisungen und Regelungen.
- Aufhebung nicht mehr erforderlicher oder Änderung bisher geltender Auflagen, Nebenbestimmungen, und Anordnungen oder Gestattungen entsprechend der in der nachzureichenden Unterlage enthaltenen Aufstellung.

### I.3 Ableitungen radioaktiver Stoffe

Beantragt wird die Festlegung folgender

Werte für zulässige Ableitungen für GKN I mit der Luft über den Fortluftkamin

- für gasförmige radioaktive Stoffe
 

im Kalenderjahr:	$2,0 \times 10^{13}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$1,0 \times 10^{13}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$2,0 \times 10^{11}$ Bq
- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen
 

im Kalenderjahr:	$1,0 \times 10^{10}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$0,5 \times 10^{10}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$1,0 \times 10^{08}$ Bq

Die Werte für zulässige Ableitungen von GKN I mit dem Abwasser sollen nicht verändert werden.

### I.4 Abbau von Anlagenteilen

- a) Beantragt wird die Genehmigung des Abbaus von Anlagenteilen des GKN I mit Ausnahme der in Ziffer I.4. e) festgelegten Anlagenteile sowie mit Ausnahme der Gebäude der atomrechtlichen Anlage GKN I. Die zum Abbau vorgesehenen Anlagenteile sind maschinen-, verfahrens-, elektro- und leittechnische, bauliche sowie sonstige technische Teile des GKN I. Hierzu gehören auch die diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, wie Überwachungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Kabel, Halterungen, Anker- und Dübelplatten, Rohr- und Kabeldurchführungen, Fundamente sowie fest installierte Montage- und Bedienhilfen. Bauliche Teile umfassen auch innere Gebäudestrukturen. Der Antrag umfasst auch den Abbau des Deckels des Reaktor-druckbehälters (RDB), die RDB-Einbauten sowie den Abbau von ortsfesten Einrichtungen zum Abbau von Anlagenteilen, die in die Anlage GKN I eingebracht werden.

- b) Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen des GKN I im Ganzen oder in Teilen einschließlich des Umgangs mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen bis zur Übergabe an andere nicht im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen stehende anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.
- c) Voraussetzung für den Abbau eines Anlagenteiles von GKN I ist, dass das zum Abbau vorgesehene Anlagenteil nicht mehr benötigt wird. Diese Voraussetzung kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Aufgaben des zum Abbau vorgesehenen Anlagenteils im noch erforderlichen Umfang durch andere bestehende oder neue Anlagenteile erfüllt werden.
- d) Der Abbau von Anlagenteilen des GKN I ist beendet, wenn die restlichen Anlagenteile des GKN I aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können. Der Abbau von Anlagenteilen des GKN I umfasst nicht den Abriss von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage GKN I.
- e) Der Antrag umfasst nicht den Abbau folgender im Reaktorgebäude angeordneter Anlagenteile:
  - Unterteil des RDB
  - Biologischer Schild
  - Brennelementlagerbecken und Reaktorbecken

## **I.5 Änderungen der Anlage GKN I**

Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage GKN I und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- a) Nutzung von näher bezeichneten Gebäuden (insbesondere Reaktorhilfsanlagengebäude (ZC und 2 ZC), Maschinenhaus (ZF), Notstromdieselgebäude (ZK), Werkstätten (0 ZL, 3 ZL), PM-Halle (9 ZL), Kühlwasserpumpenbauwerk (2 ZM), Kühlturmpumpenbauwerk (0 ZP)) sowie von näher bezeichneten Flächen zur Lagerung von radioaktiven und von nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude und Flächen werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- b) Errichtung und Betrieb von Andockstationen für Container und von Schleusen für Container an Gebäuden einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Gebäude werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.

- c) Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des GKN I.

**I.6 Herausgabe von nicht kontaminierten oder aktivierten Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV**

Beantragt wird die Festlegung

- welche Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV vor einer Verwendung, Verwertung, Beseitigung, Innehabung oder vor einer Weitergabe an Dritte auf eine Aktivierung oder Kontamination zu prüfen sind (Auswahlverfahren)
- des Verfahrens, welchen Prüfungen diese Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude/Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile von der Antragstellerin zu unterziehen und wie diese Prüfungen nachzuweisen und zu dokumentieren sind (Prüfverfahren und Dokumentation)

**I.7 Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gem. § 7 StrlSchV**

Beantragt wird gem. § 7 Abs. 3 StrlSchV die Erstreckung der 1. SAG auf den gem. § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I und anderen Anlagen der EnKK.

**II. Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Nachweis zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 AtG in sinngemäßer Anwendung auf die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des GKN I gem. § 7 Abs. 3 AtG wird in den noch nachzureichenden Unterlagen erbracht. Dabei gilt Folgendes:

**II.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Die Zuverlässigkeit der EnKK ist gegeben. Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des GKN I wird von Personen geleitet und beaufsichtigt, die in der EnKK als verantwortliches Personal tätig sind. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG. Mit Inanspruchnahme der Stilllegungsgenehmigung erfolgt keine Änderung der Personellen Betriebsorganisation der EnKK.

## **II.2 Sonst tätige Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Der Restbetrieb und der Abbau von Anlagenteilen des GKN I wird von Personen durchgeführt, die die notwendigen Kenntnisse über den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Dies sind entweder Personen der EnKK oder Fremdpersonal, die die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fachkunde für den Restbetrieb oder den Abbau von Anlagenteilen sowie die Zuverlässigkeit besitzen.

## **II.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die gemäß § 7 Abs. 3 AtG erforderliche sinngemäße Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den beantragten Maßnahmen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

## **II.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Durch die geplanten Maßnahmen und den Zerfall der radioaktiven Stoffe wird das Radioaktivitätsinventar der Anlage GKN I und damit das Gefährdungspotenzial sukzessive reduziert. Der Umfang der bisher für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG festgesetzten Vorsorge geht daher über das angemessene Maß hinaus. Dennoch belassen wir die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im GKN I weiterhin unverändert.

Nach dem Entfernen des Kernbrennstoffs aus der Anlage GKN I werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge für GKN I gemäß der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) beantragen.

## **II.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst und haben damit unmittelbaren Einfluss auf die dann aufrecht zu haltenden baulichen/technischen und administrativen/organisatorischen Maßnahmen. Die für den jeweiligen Stand des Restbetriebes und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer separat vorzulegenden Antragsunterlage dargelegt.



### **III. Insgesamt geplante Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I gemäß § 19b AtVfV**

Nach der Verfahrensvorschrift des § 19b AtVfV müssen bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die Unterlagen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Dabei ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen (genehmigungs)verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter haben werden. Gem. § 19b Abs. 3 AtVfV hat sich die UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen zu erstrecken. Diese verfahrensrechtlichen Regelungen des § 19b AtVfV wurden in Umsetzung der europäischen Vorgaben in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer 1. SAG eingefügt, um sicherzustellen, dass für die im Rahmen der UVP gebotene vorläufige Prüfung der nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen der insgesamt zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I geplanten Maßnahmen ausreichend prüffähige Unterlagen vorgelegt werden.

Diese nach § 19b AtVfV erforderlichen Darlegungen erfolgen im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 AtVfV) sowie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 3 Abs. 2, § 19b Abs. 1 Satz 2 AtVfV, UVPG). Dabei wird auch dargelegt, dass die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I sich im Einzelnen nicht erschweren oder verhindern und dass eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. Ebenso werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die erkennbaren Umweltauswirkungen dieser insgesamt geplanten Maßnahmen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter bzw. Schutzgüter nach UVPG abgehandelt.

Zu diesen insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I gehören alle Maßnahmen, die Gegenstand der atomrechtlichen Genehmigungen gem. § 7 Abs. 3 AtG für GKN I sind, bis der Abbau von Anlagenteilen des GKN I beendet ist. Diese Maßnahmen sind dann beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des GKN I soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile des GKN I aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder werden können oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind oder zugeführt werden können.

#### IV. Weitere Vorhaben am Standort Neckarwestheim

Am Standort Neckarwestheim ist neben der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I zudem die Errichtung und der Betrieb eines Reststoffbearbeitungszentrums Neckarwestheim (RBZ-GKN) zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe mit Errichtung und Nutzung von zugehörigen Flächen des RBZ-GKN sowie die Errichtung und der Betrieb eines Standortabfalllagers Neckarwestheim (SAL-N) für radioaktive Stoffe mit Errichtung und Nutzung von zugehörigen Flächen des SAL-N beabsichtigt. Für beide Anlagen werden jeweils Genehmigungen gem. § 7 StrlSchV und Baugenehmigungen gem. § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beantragt werden.

Das RBZ-GKN dient zur Bearbeitung und Behandlung radioaktiver Stoffe aus Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I und GKN II. Darüber hinaus ist beabsichtigt, im RBZ auch radioaktive Stoffe aus anderen Anlagen der EnKK zu bearbeiten und zu behandeln.

Das SAL-N dient zur längerfristigen Lagerung (Zwischenlagerung) radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I und GKN II. Außerdem ist vorgesehen, im SAL-N und auf den zugehörigen Flächen des SAL N, im RBZ-GKN und auf den zugehörigen Flächen des RBZ-GKN radioaktive Stoffe aus GKN I und GKN II sowie aus anderen Anlagen der EnKK lagern zu können.

Die Errichtung und der Betrieb dieser beiden Anlagen sind keine zu den insgesamt vorgesehenen Maßnahmen nach § 19b AtVfV zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des GKN I gehörende Vorhaben.

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH

gez. Ch. Heil

Dr. M. Möller